

**Überleitung in die neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Pflege;  
Hier: Vergütungsgruppenplan 54 a**

Sehr geehrte/r

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 23. Februar 2018 die **neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Pflege** beschlossen. Am **1. Mai 2018** tritt ein **neuer Vergütungsgruppenplan (VGP) 54 a** für **Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen von Diakonie-/Sozialstationen sowie deren durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Stellvertretungen** in Kraft.

Eine Überleitung in den neuen VGP 54 a erfolgt nicht automatisch, sondern Sie müssen selbstverantwortlich prüfen, ob für Sie nach dem neuen VGP 54 a eine höhere Entgeltgruppe zutrifft und ob eine Höhergruppierung in Ihrer individuellen Situation für Sie vorteilhaft ist.

Wenn Sie einen **Antrag auf Höhergruppierung** stellen möchten, müssen Sie dies innerhalb einer **Ausschlussfrist von 15 Monaten ab Inkrafttreten, d.h. bis zum 31. Juli 2019 gegenüber Ihrem Arbeitgeber** tun. Der Antrag ist zwar an keine besondere Form gebunden, sollte aber zu Dokumentationszwecken unbedingt **schriftlich oder in Textform** (insbesondere per E-Mail oder Fax) gegenüber Ihrem Arbeitgeber gestellt werden. Sie können dazu den beigefügten **Musterantrag auf Höhergruppierung** verwenden. Um die Frist zu wahren, muss der Antrag spätestens am 31. Juli 2019 bei Ihrem Arbeitgeber zugehen. **Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden!**

**Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers bzw. der Personalstelle besteht nicht; hierfür bitten wir um Verständnis! Die Entscheidung über die Antragsstellung und die Risikoabwägung liegt allein bei dem/der Beschäftigten.**

Bitte richten Sie einen Antrag auf Höhergruppierung ggf. an:

Hier Anschrift, Mailadresse, ggf. Faxnummer des Arbeitgebers eintragen.

Ihr Arbeitgeber bzw. die für Sie zuständige Personalstelle wird den Antrag prüfen und Ihnen eine Mitteilung über das Ergebnis zukommen lassen.

Ergibt die Prüfung, dass Sie höhergruppiert werden können, wird die **Höhergruppierung immer rückwirkend zum 1. Mai 2018** vollzogen, egal wann Sie innerhalb der 15monatigen Frist den Antrag stellen.

Ergibt die Prüfung, dass eine Höhergruppierung nicht in Frage kommt, wird der Antrag abgelehnt und Sie verbleiben in Ihrer aktuellen Eingruppierung. Eine Herabgruppierung findet in keinem Fall statt!

**Wenn Ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2018 ohne Bezüge ruht, z.B. weil Sie sich in Elternzeit befinden oder im unbezahlten Sonderurlaub, beginnt die 15monatige Frist für Sie nicht am 1. Mai 2018, sondern mit der Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit.** Auch in diesem Fall wirkt ein ggf. nach Wiederaufnahme der Tätigkeit gestellter Antrag auf den 1. Mai 2018 zurück. Bitte suchen Sie in diesem Fall bei Wiederaufnahme der Tätigkeit aktiv das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung, ob Sie einen Antrag stellen möchten, auch folgende Punkte:

- Werden Sie einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, kann damit ein niedrigerer Bemessungssatz in der **Jahressonderzahlung** verbunden sein.  
Die Bemessungssätze betragen 2017  
in den Entgeltgruppen 1 bis 8                    90 v.H.,  
in den Entgeltgruppen 9 bis 12                80 v.H. und  
in den Entgeltgruppen 13 bis 15                60 v.H. des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts gemäß § 20 KAO.  
Ab dem Kalenderjahr 2018 ist generell mit einer Absenkung der Bemessungssätze zu rechnen. Davon sind aber alle Entgeltgruppen betroffen.
- Steht Ihnen ein **Strukturausgleich** zu, so wird bei einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.
- Wenn Sie einen Antrag auf Höhergruppierung stellen und dieser positiv beschieden wird, erfolgt die **Stufenzuordnung** in der höheren Entgeltgruppe (EG) **nicht stufengleich, sondern Sie werden betragsmäßig der Stufe der höheren EG zugeordnet, in der Sie mindestens Ihr seitheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens Stufe 2.** Ggf. steht ein Garantiebtrag zu. **Die Stufenlaufzeit in der höheren EG beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.**  
Für Beschäftigte, die aus der Stufe 1 ihrer seitherigen EG höhergruppiert werden, gilt eine Sonderregelung: Diese werden in der höheren EG nicht der Stufe 2, sondern wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Ihre bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.  
Fallen am 1. Mai 2018 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung auf Antrag zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und dann die Höhergruppierung.  
**Bitte beachten Sie: wenn Sie in Ihrer seitherigen EG während der Ausschlussfrist nach dem 1. Mai 2018 bis zum 31. Juli 2019 einen regulären Stufenaufstieg haben und dann einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, kann es durch die Rückwirkung des Antrags auf den 1. Mai 2018 dazu kommen, dass Sie den infolge der Stufensteigerung erhaltenen höheren Betrag ganz oder teilweise zurückzahlen müssen!**

**Wenn Sie keinen Antrag auf Höhergruppierung stellen oder Ihr Antrag abgelehnt wird, verbleiben Sie in Ihrer seitherigen EG und Stufe in der bis 30. April 2018 geltenden Fassung des VGP 60.** Die seitherige Stufenlaufzeit läuft regulär weiter. Ein bestehender Anspruch auf Strukturausgleich bleibt in der seitherigen Form erhalten.

**Auch wenn Sie keinen Antrag auf Höhergruppierung stellen, gilt für Sie ab 1. Mai 2018 die Tabelle TVÖD-VKA für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind, gültig ab 1. Mai 2018, siehe Anlage.** Auch wenn Sie sich seither im Tarifwerk Bund mit ggf. bestehender Stufenbegrenzung befunden haben, werden Sie von Amts wegen in das Tarifwerk VKA, welches in jeder Entgeltgruppe 6 Stufen vorsieht, übergeleitet. Wird durch den Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenaufstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen der weiteren Stufe am 1. Mai 2018.

Wenn Sie seither der Entgeltgruppe (EG) 9 ohne besondere Stufenlaufzeiten zugeordnet waren (reguläre EG 9), werden Sie von Amts wegen in die EG 9 b übergeleitet. Wenn Sie seither der EG 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten zugeordnet waren (EG 9 V), werden Sie von Amts wegen in die EG 9 a übergeleitet. Sie erhalten in diesen Fällen weiterhin mindestens Ihr seitheriges Tabellenentgelt.

Damit Sie prüfen können, ob ein Antrag für Sie in Frage kommt, erhalten Sie nachfolgend **Informationen zu Ihrem Arbeitsverhältnis**, bezogen auf den 1. Mai 2018:

- Entgeltgruppe nach dem VGP 60 in der bis 30. April 2018 geltenden Fassung:  
.....
- Stufe:  
.....
- Zeitpunkt des nächsten regulären Stufenaufstiegs:  
.....
- Ein Strukturausgleich steht zu:  
ja/nein  
Wenn ja:  
Höhe: .....  
Dauer: .....
- Ihnen ist aktuell folgende Funktion zugewiesen:  
..... (Geschäftsführer/in einer Diakonie-/Sozialstation oder ständige Stellvertretung der Geschäftsführung einer Diakonie-/Sozialstation)
- Ihnen ist in der Regel folgende Anzahl an Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitstellen) ständig unterstellt (ohne Auszubildende, Schüler/innen, Praktikanten/Praktikantinnen, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst):  
.....

Informationen zur Eingruppierung nach dem VGP 54 a in der ab 1. Mai 2018 geltenden Fassung finden Sie auch im Rundschreiben des Ev. Oberkirchenrats, abrufbar unter [www.service.elk-wue.de](http://www.service.elk-wue.de) unter der Rubrik Recht/Arbeits- und dienstrechtliche Hinweise/Rundschreiben zu einzelnen Berufsgruppen und Arbeitsbereichen/Kranken- und Altenpflege.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen:**

- VGP 54 a in der ab 1. Mai 2018 geltenden Fassung
- Tabelle TVÖD-VKA für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind, gültig ab 1. Mai 2018
- Musterantrag auf Höhergruppierung